

Ausschreibung für die „Sagenhafte Weihnachtswelt Rotenburg an der Fulda 2023“

(Stand 14. Februar 2023 unter Vorbehalt
kurzfristiger Änderungen)

Marktdauer: 01. bis 17.12.2023

Marktöffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 20:00 Uhr

Donnerstag bis Samstag von 14:00 bis 22:00 Uhr

Sonntag von 12:00 bis 20:00 Uhr

Die Marketing- und Entwicklungsgesellschaft Rotenburg an der Fulda mbH (MER) veranstaltet im Auftrag der Stadt Rotenburg an der Fulda den Rotenburger Weihnachtsmarkt 2023 auf dem Marktplatz und in der Löbergasse. Ab 2024 ist ein Umzug des Weihnachtsmarktes in den attraktiven Schlosspark geplant.

Der Rotenburger Weihnachtsmarkt zählt mit ca. 15 bis 20 Ständen und 8 Wechselbuden zu den attraktivsten in Nordhessen und wurde schon mehrfach ausgezeichnet. Besonders attraktiv ist er in den Bereichen Erlebnisreichtum, interaktive Angebote, Kinder- und Familienfreundlichkeit und Fantasy als Alleinstellungsmerkmal.

Interessenten, die an der Sagenhaften Weihnachtswelt teilnehmen wollen, haben Gelegenheit, sich zu bewerben:

Marketing- und Entwicklungsgesellschaft Rotenburg a. d. Fulda mbH

Brückengasse 12

36199 Rotenburg an der Fulda

Ansprechpartner: Frau Katharina Breite

E-Mail: katharina.breite@mer-rotenburg.de

Telefon: 06623 933500

Bewerbungsfrist ist bis 30.04.2023

Maßgeblich ist das Datum des Eingangs. Der Eingang der Bewerbung wird nicht bestätigt.

Die schriftliche Bewerbung muss mit dem das dafür vorgesehenen Bewerbungsformular erfolgen. Dieses Formular sowie die relevanten Anlagen und Dokumente werden u.a. auf der Webseite www.mer-rotenburg.de veröffentlicht. Die Zulassungsrichtlinien und -bedingungen sind dort ebenfalls zu finden. Alle lt. Bewerbungsformular erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

Nicht berücksichtigt werden: Bewerbungen, die verspätet eingehen, Bewerbungen, die unvollständige oder falsche Angaben enthalten beziehungsweise Anträge ohne Bewerbungsformular. Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Markt.

Zu- und Absagen erfolgen schriftlich. Eine Zusage begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz.

Marktstände und Verkaufseinrichtungen sind (mit Ausnahme der Wechselstände) selbst zu stellen. Anfahrt und Aufbau ohne schriftliche Zulassungsbescheid sind untersagt.

Eine Gewährleistung bzw. Haftung, dass der Markt tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.